



Bausparverträge gekündigt? Auf Dr. Steinhübel Rechtsanwälte können Sie bauen!

15.09.2016 - Wegen des aktuell niedrigen Zinsniveaus kündigen zahlreiche Bausparkassen immer mehr Kunden. Dr. Steinhübel Rechtsanwälte zeigt, dass sich die betroffenen Bausparer mit guten Erfolgsaussichten dagegen wehren können.

Aktuelle Situation

Seit geraumer Zeit kündigen viele Bausparkassen ihren Kunden. Diese Kündigungswelle betrifft insbesondere alte Bausparverträge, die im Vergleich zu aktuell niedrigen Zinskonditionen attraktive Bedingungen für den Bausparer bieten. Häufig sind die ausgesprochenen Kündigungen unbegründet, weshalb es sich lohnt, sich zu wehren. Aufgrund der im Einzelfall zu prüfenden Besonderheiten, insbesondere aufgrund der aktuellen Rechtsprechungsentwicklung ist professionelle Hilfe angezeigt.

Vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte

Bausparkassen haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten Ihre Bausparverträge zu kündigen. Die Bausparkassen haben sich entweder beim Abschluss des Bausparvertrages ein vertragliches Kündigungsrecht eingeräumt oder ihnen steht ein gesetzliches Kündigungsrecht zu.

Zur Prüfung der vertraglichen Kündigungsrechte der Bausparkasse kommt es entscheidend auf die verwendeten Vertragsbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an. Diese müssen individuell geprüft werden. Aktuelle Bausparverträge sehen beispielsweise ein Kündigungsrecht vor, wenn der Bausparer eine bestimmte Anzahl von Regelsparbeiträgen nicht leistet. Andere Verträge räumen der Bausparkasse ein Kündigungsrecht 15 Jahre nach Vertragsbeginn ein.

Das Gesetz räumt Darlehensnehmern neben vertraglichen Kündigungsrechten ein gesetzliches Kündigungsrecht ein, wenn 10 Jahre seit „vollständigem Empfang“ des Darlehens verstrichen sind. Bausparkassen sind während der Ansparphase Darlehensnehmer der Bausparer. In der aktuellen Rechtsprechung gibt es allerdings eine große Diskussion darüber, ob sich Bausparkassen überhaupt auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht berufen können und ob der maßgebliche Zeitpunkt die erstmaligen Zuteilungsreife oder der Zeitpunkt der sog. Vollbesparung ist.

Was können wir für Sie tun?

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts sind wir mit den aufgeworfenen Problemkreisen bestens vertraut. Sind Sie bereits von einer Kündigung Ihrer Bausparkasse betroffen und wollen sich hiergegen wehren oder befürchten Sie, dass Ihre Bausparkasse Ihren Bausparvertrag kündigt und Sie möchten sich informieren, ob diese Kündigung wirksam wäre, dann kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie und helfen Ihnen gern außergerichtlich und - wenn nötig - setzen wir Ihre Rechte auch gerichtlich durch.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt [Dr. Steinhübel](#)